

Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012 in der Fassung der 1. Ände- rungssatzung vom 19.12.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	2
§ 2	Steuermaßstab und Steuersatz	2
§ 3	Steuerbefreiung	3
§ 4	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung	3
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht	3
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	4
§ 7	Sicherung und Überwachung der Steuer	4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3, 14 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen vom 10. Dezember 2012 (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Lünen.
- (2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter bzw. Hundehalterinnen, im Folgenden: der Hundehalter).
- Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn vom Hundehalter
- | | |
|--|-------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 108 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 120 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 132 € |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 324 € |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 360 € |
| f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 396 € |

Bei gemeinsamer Haltung von gefährlichen und nicht gefährlichen und/oder steuerbefreiten Hunden wird der jeweilige Steuersatz nach Anzahl der insgesamt gehaltenen Hunde berechnet.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lünen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient.
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.
- (3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung (§ 2 Abs. 2) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat.
In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen zu stellen.
Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird ein Steuerbescheid ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
Die Steuerbefreiung wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Lünen schriftlich anzuzeigen.
Die Steuer wird ab dem 1. des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 festgesetzt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer in seinem Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Ortswechsel:
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Sie kann für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden.

Auf Antrag und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Steuer monatlich zum 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig gesetzt werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die festgesetzte Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Anmeldung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden.

Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.

Die Anmeldungen sind auf Verlangen mit amtlichem Vordruck vorzunehmen.

- (2) Abmeldung:

Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.

Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 5 Abs. 2 bzw. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Lünen eingegangen ist.

Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Hundesteuermarke:

Die Stadt Lünen übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke bzw. übergibt sie bei der Anmeldung.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

Mit der Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Lünen zurück zu geben. Wird die gültige Steuermarke bei Abmeldung nicht zurückgegeben, wird ein Kostenersatz in Höhe von 8,00 € erhoben.

(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lünen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

Grundstückseigentümer/innen sind den Beauftragten der Stadt Lünen auf Nachfrage über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter insoweit zur Auskunft verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen und die Rückgabe der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Grundstückseigentümer/innen sind bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen insoweit zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2.1 entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 2.2 entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht oder falsch angibt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umher

laufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurück gibt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NRW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2014 tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.